

Aktenzeichen: 3 AZR 54/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 5. Juni 1984

- 3 AZR 54/82 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 2. Juli 1981

- 2 Ca 1642/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 16. Dezember 1981

- 6 Sa 1020/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vordienstzeiten bei Neueinstellung

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; BetrAVG § 1 Wartezeit;
ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 54/82

6 Sa 1020/81 Düsseldorf

Verkündet am
5. Juni 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Juni 1984 durch den Vor-
sitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter
Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter
Kunze und Dr. Sponer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1981 - 6 Sa 1020/81 - wird zurückgewiesen.

2. Von den Kosten des Revisionsverfahrens haben der Kläger 19/20 und der Beklagte 1/20 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 1928 geborene Kläger war vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1973 bei dem Berufsbildungswerk des DGB (BFW) beschäftigt. Dieses gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Unterstützungskasse, die Beklagte, die von den dem DGB angeschlossenen und mit ihm verbundenen Organisationen getragen wird. Die Leistungen richteten sich zunächst nach Richtlinien vom 1. November 1972. Nach ihnen betrug die Unterstützung nach einer Wartezeit von drei Jahren 20 v.H. des Bruttogehaltes und stieg in jedem weiteren Jahr um 3 v.H. bis zu 60 v.H. Nach den ab 1. Januar 1980 geltenden Richtlinien werden Unterstützungen nur geleistet, wenn ein Versicherungsfall eingetreten und eine Wartezeit von zehn Jahren erfüllt ist. War-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tezeit ist die Zeit der ununterbrochenen Anmeldung bei der Beklagten. Von ihr kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgesehen werden. Der Steigerungssatz beträgt 2 % für jedes volle Jahr. Zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Kläger mit dem BFW am 15. August 1973 einen nur aus wichtigem Grund kündbaren Vertrag geschlossen. In diesem erkennt der Kläger an, daß die Kündigung zum 31. Dezember 1973 aus betriebsbedingten Gründen erfolgt ist. Ferner heißt es:

1. Das BFW verpflichtet sich, Herrn B auf seinen Wunsch jederzeit, unter Aufrechterhaltung seiner bisher erworbenen Rechte, in ein Anstellungsverhältnis zu übernehmen, dessen Bedingungen mit jeweils denen eines Beschäftigten vergleichbar sind, der z.Zt. in Gruppe 10/III der allgemeinen Anstellungsbedingungen des BFW für die Beschäftigten des BFW eingestuft ist.
-
3. Vorstehende Vereinbarung und die Kündigung vom 15. 8. 1973 werden nur dann wirksam, wenn
 - a) Herr B ein anderes Anstellungsverhältnis begründet und
 - b) die Leistungsansprüche aus der Unterstützungskasse des DGB e.V. erhalten bleiben.
-

In den übrigen Bestimmungen ist verabredet, daß keine Verpflichtung zur Übernahme besteht, wenn dem Kläger eine anderweitige zumutbare Tätigkeit nachgewiesen worden ist und er diese abgelehnt hat, ehe er das 63. Lebensjahr vollendet hat. Die gleiche Ausnahme soll gelten, wenn der Kläger aus einer zwischenzeitlich ausgeübten Tätigkeit wegen eines wichtigen Grundes



entlassen worden ist.

Das BFW teilte dem Kläger am 2. Mai 1980 schriftlich mit, daß er eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft in Höhe von 927,28 DM behalte. Für etwaige künftige Dienstjahre richte sich seine Versorgung nach ihren Richtlinien vom 1. Januar 1980. Danach müsse er eine zehnjährige Wartezeit erfüllen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er im Falle der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses zum BFW keine oder allenfalls eine dreijährige Wartezeit zurücklegen müsse. Hierzu hat er behauptet, durch die Vereinbarung vom 15. August 1973 habe sichergestellt werden sollen, daß er bei Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses an seine bisherige Versorgungsanwartschaft anknüpfen könne. Diese Vereinbarung müsse auch die Beklagte gegen sich gelten lassen, da sie organisatorisch und personell eng mit dem BFW verbunden sei. Das Vorstandsmitglied der Beklagten L sei gleichzeitig Vorstandsmitglied des BFW gewesen und habe in der letztgenannten Funktion die Vereinbarung mit dem Kläger unterzeichnet. Etwaige Änderungen der Leistungsrichtlinien der Beklagten habe er nicht voraussehen können und brauche er sich auch nicht entgegenhalten zu lassen. Zumindest unterlägen sie der richterlichen Billigkeitskontrolle. Diese müsse zu einer Korrektur zu seinen Gunsten führen, da er sich anders als die aktiven Arbeitnehmer des BFW nicht auf eine Änderung habe einrichten können. Der Streit um die Auslegung der Vereinbarung vom 13. August 1973 bedürfe einer gerichtlichen Klärung, da er sich wegen seines Lebensalters entscheiden müsse, ob er noch zum BFW zu-



rückkehren könne oder nicht.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er bei Rückkehr in ein Arbeitsverhältnis mit dem Berufsbildungswerk des DGB GmbH keine neue Wartezeit für Leistungen der Beklagten zu erfüllen brauche;

hilfsweise festzustellen, daß er nur eine Wartezeit von drei Jahren zu erfüllen habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat eingewandt, der Kläger habe keinen Anlaß für seine Klage. Bevor er sich nicht entschieße zum BFW zurückzukehren, bedürfe es keiner gerichtlichen Klärung. Überdies habe der Kläger im Jahre 1981 erklärt, daß er zumindest für zwei Jahre nicht zum BFW zurückkehren wolle. In der Sache sei das Feststellungsbegehren unbegründet; nach ihrer Satzung vom 1. Januar 1978 sei sie gehalten, Unterstützungsleistungen nach den jeweiligen Richtlinien zu gewähren. Eine Sonderbehandlung könne der Kläger nicht verlangen. An der Vereinbarung vom 15. August 1973 sei sie nicht beteiligt gewesen. Deren Wortlaut erhalte im übrigen nur den Besitzstand des Klägers zur Zeit des Vertragsschlusses. Dagegen sei über die Weiterentwicklung der Anwartschaft nichts ausgesagt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers dessen Klage als unbegründet abgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Revision der Beklagten hat der Senat durch Beschluß vom 28. Mai 1982 als unzulässig verworfen. Der



Kläger verfolgt mit seiner Revision sein Klagebegehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger kann im Falle eines neuen Arbeitsverhältnisses mit dem BFW nicht von der Beklagten verlangen, daß seine Versorgungsanwartschaft ohne weitere Wartezeiten anwächst.

I. An der Feststellung dieser Rechtslage hat der Kläger bereits vor der Rückkehr zum BFW ein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO.

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Rechtsverhältnisses und nicht nur einer gedachten Rechtsfrage. Er will erreichen, daß seine bereits bestehende Versorgungsanwartschaft im Falle der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem BFW ohne weitere Wartezeit gesteigert wird. Ob der Kläger zum BFW zurückkehrt, steht zwar nicht fest, aber der richterlichen Feststellung zugänglich sind auch Rechtsverhältnisse, die von einer Bedingung abhängen (BGH Urteil vom 9. März 1961 - VII ZR 145/60 - NJW 1961, 1165; zustimmend Baumbach/Lauterbach, ZPO, 42. Aufl. 1984 § 256 Anm. 2 D; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. II 4; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 256 Anm. 3 a alle mit weiterem Nachweis). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die vorausgesetzte Bedingung jederzeit gesetzt werden kann. Im vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liegenden Fall hängt allein von der Entscheidung des Klägers ab, ob er das ihm durch Vertrag vom 11. August 1973 eingeräumte Recht zur Wiederanstellung ausüben will oder nicht.

Der Kläger hat auch ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung. Ein solches ist immer dann gegeben, wenn der Beklagte die Rechte eines Klägers ernstlich bestreitet und dieser sich deshalb in einer unsicheren Lage befindet. Braucht der Kläger im vorliegenden Fall keine weiteren Wartezeiten bei der Beklagten zurückzulegen, steht es ihm praktisch frei, bis zum 63. Lebensjahr zu entscheiden, ob er ein neues Arbeitsverhältnis zum BFW begründen will. Diese Möglichkeit wäre schon jetzt von erheblicher Bedeutung für die berufliche Planung des Klägers.

Die Revision kann sich demgegenüber nicht auf Äußerungen des Klägers berufen, er wolle von seinen Rechten keinen Gebrauch mehr machen. Soweit die Revision sich auf Äußerungen aus dem Jahre 1981 bezieht, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger keine bindenden Erklärungen abgeben wollte. Diese Feststellung ist mit Verfahrensrügen (§ 554 Abs. 3 ZPO) nicht angegriffen, so daß der Senat daran gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO). Soweit sich die Revision dagegen auf Äußerungen des Klägers während des Revisionsverfahrens bezieht, handelt es sich um neuen, in der Revisionsinstanz nicht mehr zu berücksichtigenden Vortrag (Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., Vorbem. III A vor § 253 ZPO mit weiterem Nachweis).

II. Der Kläger muß im Falle der erneuten Begründung eines Ar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsverhältnisses zum BFW die Wartezeiten nach den Richtlinien der Beklagten vom 1. Januar 1980 zurücklegen.

1. Nach der Satzung vom 1. Januar 1978 und den ab 1. Januar 1980 gültigen Unterstützungsrichtlinien beträgt die Wartezeit für den Erwerb einer Ruhegeldanwartschaft zehn Jahre.

a) Nach § 9 Nr. 1 der Satzung bestimmen sich Art und Höhe der Leistungen an die Begünstigten nach den Unterstützungsrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung. Die danach maßgebenden Richtlinien vom 1. Januar 1980 sehen in § 3 Abs. 1 vor, daß Unterstützungen nur geleistet werden, wenn ein Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit erfüllt ist. Bei der Unterstützung wegen Erreichens der Altersgrenze beträgt die Wartezeit zehn Jahre (§ 8 Abs. 4 Unterstützungsrichtlinien), die seit der Anmeldung ununterbrochen zurückgelegt sein müssen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Unterstützungsrichtlinien 1978). Für den Kläger unerheblich ist die in den Unterstützungsrichtlinien vorgesehene Ausnahmeregelung, nach der von dem Erfordernis der ununterbrochenen Anmeldung abgesehen werden kann. Eine solche Ausnahme besteht nur dann, wenn die Unterbrechung weniger als zwei Jahre beträgt (§ 5 Abs. 2 Unterstützungsrichtlinien). Diese Zwei-Jahres-Frist hat der Kläger längst überschritten.

b) Die Unterstützungsrichtlinien vom 1. Januar 1980 haben diejenigen vom 1. November 1972 abgelöst. Gegen die Rechtswirkung der Ablösung sind Bedenken nicht zu erheben, soweit sie nach dem 1. Januar 1980 begründete Arbeitsverhältnisse betrifft.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ist ein Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so bleiben bei der Berechnung des bis dahin erwachsenen Anspruchs spätere Änderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung außer Betracht (§ 2 Abs. 6 BetrAVG). Durch diese gesetzliche Regelung ist der Arbeitnehmer aber nur gegen Veränderungen der Versorgungsordnung einer bereits erdienten Versorgungsanwartschaft geschützt. Dagegen genießt er keinen Schutz, wenn er ein neues Arbeitsverhältnis mit einer neuen Versorgungszusage begründet und vor der Neubegründung des Arbeitsverhältnisses die maßgebende Versorgungsordnung geändert worden ist (BAG 34, 123, 126 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, zu I der Gründe; Urteil vom 9. März 1982 - 3 AZR 389/79 - AP Nr. 13 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, zu I der Gründe).

c) Die Beklagte war auch aus Gründen der Billigkeit nicht gehindert, ihre Leistungsrichtlinien geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen und für neu begründete Arbeitsverhältnisse eine längere Wartezeit vorzusehen.

2. Aus der Vereinbarung vom 13. August 1973 läßt sich zu Lasten der Beklagten nicht ableiten, daß der Kläger seine Versorgungsanwartschaft steigern kann, ohne erneut die Wartezeit zurücklegen zu müssen.

Die Vereinbarung vom 15. August 1973 ist zwischen dem BFW und dem Kläger abgeschlossen. Die Beklagte ist nicht unmittelbar



Vertragspartei. Sie braucht die Vereinbarung auch nicht gegen sich gelten zu lassen. Sie ist die für die DGB-Gewerkschaften und die angeschlossenen Organisationen zuständige Unterstützungskasse. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach ihrer Satzung. Außerhalb der Satzung zu ihren Lasten abgeschlossene Verträge einzelner Mitglieder können sie nicht binden.

Das BFW hat bei Abschluß der Vereinbarung vom 15. August 1973 nicht in rechtsgeschäftlicher Vertretung für die Beklagte gehandelt. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger habe weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt, daß die Beklagte Verpflichtungen aus der Vereinbarung übernommen habe. An diese Feststellung ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Es ist weder eine Tatbestandsberichtigung beantragt, noch in rechtlich zulässiger Weise eine Verfahrensrüge erhoben worden.

Dr. Dieterich
zugleich für den Richter
am BAG Griebeling, der
durch Urlaub an der Un-
terschriftsleistung ver-
hindert ist.

Kunze

Schaub

Dr. Sponer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)